



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen



# Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

## Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 10. Wahlperiode, 1979-1980

23.11.1981 - Drucksache 10/675

---

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

## **Mitteilung des Senats**

### **Errichtung einer Stiftung „Forschungsstelle für unabhängige Literatur und gesellschaftliche Bewegungen Osteuropas an der Universität Bremen“**

Unter der Federführung von Prof. Dr. Wolfgang Eichwede, Professor an der Universität Bremen für Geschichte und politische Systeme sozialistischer Länder, hat ein Kreis von ausgewiesenen Wissenschaftlern unter Beteiligung von einigen wenigen herausragenden, wissenschaftlich qualifizierten Vertretern der osteuropäischen Emigration einen Antrag auf Gründung der o. a. wissenschaftlichen Einrichtung vorgelegt.

Diese Forschungsstelle soll die Aufgabe erhalten, Zeugnisse unabhängigen Denkens, gesellschaftlicher Autonomiebestrebungen sowie von Versuchen zu politischen und sozialen Reformen in Osteuropa von Mitte der fünfziger Jahre an zu sammeln und auszuwerten. Im Mittelpunkt soll die Erfassung jenes Schrifttums stehen, das die Zensur nicht durchlaufen hat, doch werden auch kritische und unabhängige Positionen in Publikationen, die von offiziellen Institutionen und Verbänden herausgegeben werden, einzubeziehen sein. Die Sammlung soll vor allem politische, literarische und wissenschaftliche Texte umfassen. Sie soll sich auf ganz Osteuropa beziehen, jedoch zunächst in der UdSSR, der CSSR und Polen Schwerpunkte besitzen. Auch die Entwicklungen in der DDR und in Ungarn sollen — in Zusammenarbeit mit bereits vorhandenen wissenschaftlichen Einrichtungen — aufmerksam verfolgt werden.

Über die Sammlung des Schrifttums und anderer Zeugnisse hinaus sind längerfristig die Publikation wichtiger Materialien sowie die Erarbeitung wissenschaftlicher Analysen vorgesehen.

Das Vorhaben ist in der wissenschaftlichen Öffentlichkeit bekannt geworden und hat dort ausweislich entsprechender Zuschriften und Gutachten ein sehr positives Echo gefunden. Diese haben bestätigt, daß mit der Gründung einer solchen Forschungsstelle ein wissenschaftlich wichtiges Forschungsfeld einer systematischen Bearbeitung zugeführt würde.

Über den wissenschaftlichen Wert hinaus unterliegt dieses Vorhaben einer besonderen politischen Bewertung. Bei einer Realisierung ist daher strikt darauf zu sehen, daß entsprechende Forschungsaktivitäten dem Verständnis der Entwicklungen in den Staaten Osteuropas dienen und nicht auch nur den Anschein einer Einmischung in deren Angelegenheiten erwecken dürfen.

Vor diesem Hintergrund und in dem Bemühen, mit der Gründung einer solchen wissenschaftlichen Einrichtung in Bremen einen Beitrag zur Verbesserung der Forschungsstruktur im Lande Bremen entsprechend den einschlägigen Beschlüssen der Bürgerschaft und des Senats zu leisten, hat der Senat im weiteren Verfahren die Möglichkeiten zur Realisierung dieser Forschungsstelle in Bremen abgeklärt. Hierzu gehörten Gespräche und Verhandlungen mit verschiedenen Bundes- und Länderministerien sowie insbesondere mit der Stiftung Volkswagenwerk als einer der bedeutendsten Forschungsförderungsorganisationen in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Stiftung Volkswagenwerk hat sich nunmehr bereit erklärt, als Startfinanzierung einen Betrag in Höhe von 2,9 Mio. DM für den Aufbau der „Forschungsstelle für unabhängige Literatur und gesellschaftliche Bewegungen Osteuropas an der Universität Bremen“ für vier Jahre bereitzustellen. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Mittel sind die Errichtung einer Stiftung des bürgerlichen

Rechts als Träger dieser Forschungsstelle und die Sicherstellung der Anschlußfinanzierung im Rahmen des Stiftungsgeschäftes.

Mit der Rechtsform einer Stiftung des bürgerlichen Rechts soll die wissenschaftliche und politische Unabhängigkeit der Forschungsstelle gesichert werden. Die vorgesehene enge Kooperation der Forschungsstelle mit der Universität Bremen wird dabei schon im Namen der Stiftung zum Ausdruck gebracht. Der Akademische Senat der Universität hat die Errichtung der Stiftung zustimmend zur Kenntnis genommen und dabei die in Aussicht genommene Kooperation ausdrücklich begrüßt.

Als Stifter sind die Freie Hansestadt Bremen, daneben aber auch die Freie und Hansestadt Hamburg sowie Nordrhein-Westfalen vorgesehen. Durch eine solche breite Trägerschaft wird die überregionale Bedeutung dieses Vorhabens unterstrichen. Einzelheiten zum vorgesehenen Stiftungsgeschäft ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Entwurf einer Stiftungsurkunde.

Organe der Stiftung sollen der Vorstand, der Direktor und der Beirat sein. Im Vorstand werden Staatsvertreter eine Mehrheit haben. Vorsitzender des Vorstandes soll der Vertreter im Amt des für die Wissenschaftsförderung zuständigen Senators der Freien Hansestadt Bremen sein. Damit soll im administrativen Bereich eine besondere Kontinuität zwischen der für die Wissenschaftsförderung zuständigen staatlichen Stelle und der wissenschaftlich und politisch unabhängigen Stiftung hergestellt werden. Weitere „geborene“ Mitglieder des Vorstandes sollen der Vertreter im Amt des für die Finanzen zuständigen Senators und der Rektor der Universität Bremen sein. Der Beirat soll sich wegen seiner primär wissenschaftlichen Aufgaben insbesondere aus überregional und international renommierten Wissenschaftlern zusammensetzen. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem der Stiftungsurkunde beigefügten Entwurf der Satzung.

Die von der Stiftung Volkswagenwerk zugesagte Startfinanzierung wird den Mittelbedarf für einen kontinuierlichen Aufbau der Forschungsstelle bis Ende 1985 sicherstellen. Sie ist so bemessen, daß hieraus 8 nach und nach einzustellende Mitarbeiter (davon vier wissenschaftliche Mitarbeiter), die für den Aufbau erforderlichen Investitionen, die laufenden Sachkosten sowie Hilfskräfte finanziert werden können. Ab 1986 würde die finanzielle Verpflichtung der Freien Hansestadt Bremen gemäß Stiftungsurkunde eintreten. Der Jahresetat der Stiftung würde sich dann bei Fortschreibung des am Ende der Aufbauphase erreichten Standes und unter Berücksichtigung von Lohn- und Preissteigerungen auf ca. 0,8 Mio. DM belaufen. Dieser Betrag ist jedoch nicht in voller Höhe als die auf Bremen zukommende Belastung anzusehen, weil zu erwarten ist, daß Zuwendungen Dritter eingeworben werden können, insbesondere von Forschungsförderungseinrichtungen sowie vom Bund. Um der Stiftung die Lebensfähigkeit auf Dauer zu garantieren, ist gemäß I.1. des Entwurfs der Stiftungsurkunde eine Mindestzuwendung aus bremischen Mitteln in Höhe von 0,55 Mio. DM (mit einer Geldwertanpassungsrate) vorgesehen; darauf können Zuwendungen Dritter angerechnet werden.

Die von der Deputation für Wissenschaft und Kunst in ihrer Sitzung am 7. September 1981 dazu ermächtigten Sprecher der Deputationsfraktionen haben dem Vorhaben zugestimmt; die Finanzdeputation hat ihre Zustimmung in ihrer Sitzung am 22. September 1981 erteilt.

**Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag) gemäß Artikel 101 Abs. 1 der Landesverfassung, der Errichtung der Stiftung „Forschungsstelle für unabhängige Literatur und gesellschaftliche Bewegungen Osteuropas an der Universität Bremen“ und den damit verbundenen Verpflichtungen zuzustimmen.**

**Stiftungsurkunde**  
(Entwurf)

Die Freie Hansestadt Bremen

— im folgenden „1. Stifter“ genannt —,

die Freie und Hansestadt Hamburg

— im folgenden „2. Stifter“ genannt —

und

das Land Nordrhein-Westfalen

— im folgenden „3. Stifter“ genannt —

errichten hiermit gemeinsam die Stiftung „Forschungsstelle für unabhängige Literatur und gesellschaftliche Bewegungen Osteuropas an der Universität Bremen“ mit dem Sitz in Bremen und verpflichten sich wie folgt:

I.

Der 1. Stifter verpflichtet sich,

1. zur Erfüllung des Stiftungszwecks nach Auslaufen der von der Stiftung Volkswagenwerk zugesagten Startfinanzierung in Höhe von 2,9 Mio. DM frühestens ab 1986 jährlich Zuwendungen nach Maßgabe des genehmigten Wirtschaftsplanes zu leisten, mindestens jedoch jährlich DM 550 000,—; dieser Mindestbetrag erhöht sich um das Ausmaß der Kostensteigerungen, das die Finanzplanung der Freien Hansestadt Bremen der linearen Steigerung der Personalausgaben und der Steigerung der sächlichen Verwaltungsausgaben zugrunde legt (1982 = 100); von Dritten bewilligte Zuwendungen können auf den Mindestbetrag der jährlichen Zuwendungen angerechnet werden; auf die Zuwendungen sind zu Beginn eines jeden Monats Abschlagszahlungen zu leisten;
2. sicherzustellen, daß nach Maßgabe besonderer Vereinbarungen zwischen der Stiftung und der Universität Bremen und ggf. anderen Hochschulen der Freien Hansestadt Bremen Ressourcen der Hochschulen unentgeltlich genutzt werden können;
3. der Stiftung die zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlichen Räume unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, soweit sich diese im Eigentum des Stifters befinden;
4. die Interessen der Stiftung zu fördern.

II.

Der 2. Stifter verpflichtet sich,

1. der Stiftung als Beitrag zum Stiftungsvermögen einen Betrag in Höhe von 1000 DM zur Verfügung zu stellen;
2. die Interessen der Stiftung zu fördern.

III.

Der 3. Stifter verpflichtet sich,

1. der Stiftung als Beitrag zum Stiftungsvermögen einen Betrag in Höhe von 10 000 DM zur Verfügung zu stellen;
2. die Interessen der Stiftung zu fördern.

IV.

Die Stifter geben der Stiftung die als Anlage beigefügte Satzung. Die Stiftung soll Rechtsfähigkeit nach bürgerlichem Recht erlangen.

Bremen, den  
Für den 1. Stifter

Hamburg, den  
Für den 2. Stifter

Düsseldorf, den  
Für den 3. Stifter

## **Entwurf**

### **Satzung**

#### **der Stiftung „Forschungsstelle für unabhängige Literatur und gesellschaftliche Bewegungen Osteuropas an der Universität Bremen“**

##### **§ 1**

###### **Name, Sitz**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Forschungsstelle für unabhängige Literatur und gesellschaftliche Bewegungen Osteuropas an der Universität Bremen“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Bremen.

##### **§ 2**

###### **Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist es, Forschungsarbeiten zur Literatur, Gesellschaft und Politik der Länder Osteuropas<sup>1)</sup> zu ermöglichen, zu fördern und zu betreiben, insbesondere auf der Grundlage unabhängiger und kritischer Literatur und anderer Medien. Dazu gehören
  1. das Sammeln und Erschließen von Zeugnissen kritischen Denkens und sozialer Bewegungen in Osteuropa;
  2. ihre Analyse und Einordnung in die geschichtlichen, gesellschaftlichen und politischen Strukturen und Entwicklungen in Osteuropa;
  3. die Veröffentlichung entsprechender Forschungsergebnisse.
- (2) Die Stiftung soll die wissenschaftliche Zusammenarbeit mit entsprechenden Einrichtungen pflegen.
- (3) Sie ermöglicht Mitgliedern der Universität Bremen die Planung und Durchführung entsprechender Forschungs-, Studien- und Prüfungsarbeiten; dies gilt auch für andere fachlich ausgewiesene Personen im Rahmen der gegebenen Arbeitsmöglichkeiten. Dem wissenschaftlichen Personal der Stiftung soll die Wahrnehmung von Lehraufgaben an der Universität Bremen ermöglicht werden.
- (4) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nutzt die Stiftung nach Maßgabe besonderer Vereinbarungen Ressourcen der Universität Bremen und ggf. anderer Hochschulen der Freien Hansestadt Bremen.
- (5) Für die Arbeit der Stiftung gilt der Grundsatz der Freiheit der Forschung.

##### **§ 3**

###### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Stiftung darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

##### **§ 4**

###### **Stiftungsvermögen**

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus
  1. den in der Stiftungsurkunde aufgeführten Vermögenswerten;
  2. Gegenständen, die mit Mitteln der Stiftung geschaffen oder erworben werden;

<sup>1)</sup> Unter der Bezeichnung Osteuropa werden hier aus Gründen der Vereinfachung auch Länder Ostmitteleuropas und Südosteuropas erfaßt.

3. Zuwendungen, die mit der ausdrücklichen Bestimmung gegeben werden, sie dem Stiftungsvermögen zuzuführen.
- (2) Das Vermögen ist wertbeständig und ertragbringend anzulegen.

## § 5

### Zweckerfüllung

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgabe

1. aus Zuwendungen des Stifters Freie Hansestadt Bremen;
2. aus Zuwendungen Dritter;
3. aus Erträgen ihres Vermögens;
4. aus Einkünften, die bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erwirtschaftet werden.

## § 6

### Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind:

1. der Vorstand,
2. der Direktor,
3. der Beirat.

## § 7

### Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus
  1. dem Vertreter im Amt des für die Wissenschaftsförderung zuständigen Senators der Freien Hansestadt Bremen als Vorsitzendem,
  2. dem Vertreter im Amt des für die Finanzen zuständigen Senators der Freien Hansestadt Bremen,
  3. dem Rektor der Universität Bremen.

Der Vorstand soll bis zu zwei weitere Mitglieder, die Wissenschaftler sein sollen, für die Dauer von fünf Jahren wählen; der Beirat sowie die Stifter Freie und Hansestadt Hamburg und Nordrhein-Westfalen können hierzu Vorschläge machen. Der Beirat und der für die Wissenschaftsförderung zuständige Senator der Freien Hansestadt Bremen können je ein weiteres Mitglied für die Dauer von fünf Jahren bestellen.

- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands üben ihr Amt unentgeltlich aus. Sie erhalten Ersatz ihrer Auslagen.

## § 8

### Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch seinen Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
- (2) Der Vorstand beschließt insbesondere über
  1. Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung;
  2. den Wirtschaftsplan einschließlich Stellenplan;
  3. den Jahresabschluß;
  4. den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;

5. die Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie die Bestellung anderer Sicherheiten, wenn bei diesen Geschäften ein vom Vorstand festgelegter Geschäftswert überschritten wird;
6. die Verfügung über Gegenstände, sofern dies nicht dem Direktor übertragen ist;
7. die Bestellung des Direktors;
8. die Geschäftsordnung und die Geschäftsverteilung;
9. Anstellung und Entlassung der Bediensteten von Vergütungsgruppe entsprechend IIa Bundes-Angestelltentarifvertrag an aufwärts;
10. die Bereitstellung von Arbeitsplätzen für Gastwissenschaftler für die Dauer von mehr als zwölf Monaten im Einzelfall.

## § 9

### Verfahren des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es vom Direktor oder einem Vorstandsmitglied beantragt wird, mindestens jedoch einmal im Jahr. An den Sitzungen nimmt der Direktor beratend teil. Sofern es erforderlich ist, können auch der Beirat oder Beiratsmitglieder zu den Sitzungen eingeladen werden.
- (2) Der Vorstand ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung oder eine kürzere Frist gewählt werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
- (4) Im Falle der Verhinderung können sich Vorstandsmitglieder nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 durch Angehörige ihrer Verwaltungen, der Rektor der Universität Bremen durch einen Konrektor vertreten lassen.
- (5) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Schriftliche Beschlußfassung ist nur zulässig, wenn dem alle Mitglieder zustimmen. Beschlüsse gemäß § 8 Abs. 2 Nrn. 1 bis 7 dürfen nicht gegen die Stimme beider Mitglieder nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 gefaßt werden. Beschlüsse gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 werden von den Mitgliedern nach § 7 Abs. 1 Satz 1 gefaßt; sie sollen sich dabei um Einvernehmen bemühen.

## § 10

### Direktor

- (1) Der Direktor wird vom Vorstand aufgrund einer vom Beirat vorgelegten Vorschlagsliste bestellt. Lehnt der Vorstand die Vorschläge des Beirats ab, so hat er den Beirat zur Vorlage einer neuen Vorschlagsliste aufzufordern. Lehnt der Vorstand auch diese Vorschläge des Beirats ab, so kann er einen Direktor seiner Wahl bestellen; dies bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstands. Über eine Abberufung des Direktors entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Beirats. Lehnt der Beirat die Abberufung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder ab, so kann der Vorstand die Abberufung nur einstimmig beschließen.
- (2) Dem Direktor obliegt die wissenschaftliche und administrative Leitung der Forschungsstelle im Rahmen der Beschlüsse des Vorstands. Er ist insoweit besonderer Vertreter der Stiftung im Sinne des § 30 BGB.
- (3) Der Direktor ist Vorgesetzter der Bediensteten der Stiftung.
- (4) Der Direktor stellt den Entwurf des Forschungsprogramms auf und legt diesen dem Beirat und nach dessen Beschlußfassung dem Vorstand vor. Er erstattet innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres dem Vorstand und dem Beirat einen Tätigkeitsbericht.

## § 11

### Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus nicht mehr als zwölf Mitgliedern, die vom Vorstand für die Dauer von 5 Jahren bestellt werden. Die Mitglieder des Beirats sollen aus Kreisen der Wissenschaft ausgewählt werden; dabei sollen auch Persönlichkeiten aus dem Ausland und der Universität Bremen berücksichtigt werden. Wiederbestellung ist möglich. Wieder- und Neubestellungen erfolgen auf Vorschlag des Beirats.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand und den Direktor insbesondere auf wissenschaftlichem Gebiet zu beraten und zu unterstützen. Er beschließt über das vom Direktor vorgelegte Forschungsprogramm.
- (3) Zur Bestellung des Direktors legt der Beirat dem Vorstand eine Liste vor, die in der Regel drei Personenvorschläge enthalten soll. Jeder Vorschlag bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder.
- (4) Die Beteiligung des Beirats bei der Auswahl von wissenschaftlichen Mitarbeitern regelt der Vorstand im Einzelfall.
- (5) Der Beirat unterstützt die Verbindung zu in- und ausländischen wissenschaftlichen Einrichtungen und fördert die internationale Zusammenarbeit.
- (6) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Der Beirat wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands, vom Direktor oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Beirats beantragt wird, mindestens jedoch einmal in jedem Jahr.
- (8) Die Mitglieder des Beirats erhalten Ersatz ihrer Auslagen.

## § 12

### Beteiligung der Mitarbeiter

- (1) Die angemessene Beteiligung der Mitarbeiter, insbesondere der wissenschaftlichen Mitarbeiter an der Organisation der Forschungsstelle und an der Entscheidungsbildung zum Forschungsprogramm sowie an sonstigen allgemeinen Angelegenheiten der Forschungsstelle ist in der Geschäftsordnung zu regeln.
- (2) An der Entwicklung des Arbeitsprogramms für ein einzelnes Forschungsvorhaben wirken unbeschadet der Aufgaben des Direktors alle an dem Vorhaben wissenschaftlich Arbeitenden mit.
- (3) Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen sind Mitarbeiter, die einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag geleistet haben, als Mitautoren zu nennen; soweit möglich, ist ihr Beitrag zu kennzeichnen.

## § 13

### Wirtschaftsplan, Rechnungsprüfung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für jedes Geschäftsjahr ist ein Wirtschaftsplan einschließlich Stellenplan aufzustellen, der der Zustimmung des für die Wissenschaftsförderung zuständigen Senators der Freien Hansestadt Bremen bedarf. Der Direktor legt dem Vorstand den Entwurf des Wirtschaftsplans so rechtzeitig vor, daß die Zustimmung nach Satz 1 spätestens bis zum 15. Januar des dem Geschäftsjahr vorhergehenden Jahres beantragt werden kann.
- (3) Der Direktor legt dem Vorstand bis zum 31. Mai eines jeden Jahres den Jahresabschluß des vorausgehenden abgeschlossenen Geschäftsjahres vor.

**Satzungsänderung und Auflösung der Stiftung**

- (1) Beschlüsse des Vorstands zur Änderung dieser Satzung und zur Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.
- (2) Im Falle der Auflösung der Stiftung fällt ihr Vermögen an die Freie Hansestadt Bremen (Land), die das Vermögen im Sinne der Zweckbestimmung der Stiftung verwenden soll.

**Übergangsregelungen**

- (1) Bis zur Wahl bzw. Bestellung von Mitgliedern nach § 7 Abs. 1 Sätze 2 und 3 besteht der Vorstand aus den Mitgliedern nach § 7 Abs. 1 Satz 1.
- (2) Der Vorstand kann bis zur Bestellung des ersten Direktors einen mit der vorläufigen Wahrnehmung der Aufgaben Beauftragten einsetzen.